

KLAUSEL 2 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY ASSISTANCE-VERSICHERUNG PAKIET FAMILIE (PAKIET RODZINA)



Anhang 2 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

§ 1

Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży um Assistance-Leistungen Paket Familie (Paket Rodzina) erweitert.

§ 2

1. Unter dem in dieser Klausel verwendeten Begriff „Transportkosten“ sind die Kosten für eine Zug- oder Busfahrkarte oder wenn die Fahrt per Bahn oder Bus länger als 12 Stunden dauert, für ein Flugticket in der Economy Class zu verstehen.
2. Für die aufgrund dieser Klausel gewährte Assistance-Versicherung werden die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen für einen Versicherungsfall im Versicherungszeitraum festgelegt, der als Ereignis verstanden wird, das die Grundlage für die Erbringung der betreffenden Assistance-Leistung ist. Ist keine Haftungsobergrenze festgelegt, haftet die PZU SA höchstens bis zu dem Betrag, der dem durchschnittlichen Preis für die Erbringung einer solchen Leistung entspricht. Die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen werden getrennt von der für die Krankheitskostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme festgesetzt,

§ 3

Die PZU SA übernimmt auf der Grundlage dieser Klausel die Organisation und Kosten der folgenden Assistance-Leistungen:

- 1) **Heimtransport von dem Versicherten nahestehenden Personen oder einer anderen Person, die den Versicherten auf der Reise begleitet:**
 - a) **im Falle des Heimtransports des Versicherten aufgrund seines Gesundheitszustands**

Wird der Versicherte infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung, die von der Haftung der PZU SA eingeschlossen sind, nach Hause transportiert, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten des Transports der ihn auf der Reise begleitenden nahestehenden Personen oder einer anderen Person, die den Versicherten auf der Reise begleitet.

b) im Todesfall des Versicherten

Ist der Versicherte infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung, die von der Haftung der PZU SA eingeschlossen sind, während der Reise verstorben, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten des Transports der ihn auf der Reise begleitenden nahestehenden Personen oder einer anderen Person, die den Versicherten auf der Reise begleitet.

Die Kosten werden unter der Bedingung übernommen, dass die ursprünglich vorgesehenen Transportmittel nicht genutzt werden konnten.

2) Übernahme der Hotelkosten für eine nahestehende Person oder eine andere Person, die den Versicherten auf der Reise begleitet

Wird der Versicherte infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung, die von der Haftung der PZU SA eingeschlossen sind, nach Ablauf des vorgesehenen Datums der Rückkehr nach Hause stationär behandelt und das Ereignis hat innerhalb des Versicherungszeitraums stattgefunden, übernimmt die PZU SA die Organisation des Hotelaufenthalts und die Hotelkosten bis zu einer Höhe von maximal 400 zł pro Tag für eine ihm nahestehende Person oder eine andere Person, die den Versicherten auf der Reise begleitet und die bis zum Zeitpunkt des möglichen Transports, jedoch nicht länger als für 10 Tage, bei dem Kranken bleibt.